

Beispiel:

Earl w. hat die Absicht, aus einer Lagerhalle eines VEB Elektrogeräte zu entwenden. Da er jedoch nicht genau weiß, wo sich diese Geräte befinden und wie er den Diebstahl am günstigsten ausführen kann, dringt er einige Tage vorher mit einem Nachschlüssel in diese Halle ein, um alles genau auszukundschaften. Nachdem er dies getan hat, führt er zwei Tage später den Diebstahl aus. Das erste widerrechtliche Eindringen in die Lagerhalle zum Zwecke des Auskundschaftens ist kein Versuch eines Diebstahls zum Nachteil des gesellschaftlichen Eigentums, weil diese Handlung lediglich der Vorbereitung des eigentlichen Diebstahls diene. Der Täter hatte bei diesem Eindringen nicht die Absicht, unmittelbar bestimmte Sachen mitzunehmen. Er ist für diese Handlungen aber gegebenenfalls wegen Hausfriedensbruchs zur Verantwortung zu ziehen.

Die Wegnahmehandlung ist vollendet« wenn der Täter sich die tatsächliche Verfügungsgewalt (Sachherrschaft) verschafft und die Sache somit der tatsächlichen Einwirkungsmöglichkeit des Berechtigten entzogen hat. Dazu zählt auch Verstecken innerhalb des Bereichs des Berechtigten (z.B., im Betrieb, im Warenhaus, in der Wohnung).

Zweite Alternative

Die rechtswidrige Zueignung von Sachen, die dem Täter übergeben worden sind liegt z.B. vor, wenn der Täter diese Sachen (z.B. Werkzeuge) auf Grund seiner beruflichen Tätigkeit als Verkäufer, Kraftfahrer, Lagerist, Dreher, Schlosser, Elektriker usw. oder auch auf Grund einer persönlichen Vereinbarung durch Übergabe zur Nutzung oder Verwahrung übergeben bekommen hat und er sie sich rechtswidrig zueignet. Ausdruck einer rechtswidrigen Zueignung ist beispielsweise, wenn die Gegenstände verbraucht, verkauft, verschenkt usw. werden.